



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.01.2017

Nr. 1/2017

## **Inhaltsverzeichnis:**

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

- Öffentliche Bekanntmachung; Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG 2
- Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg 2

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

- Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2016 2
- Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Hülsede 3
- Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Pohle 3
- Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Pohle 3
- Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“ 4
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Auhagen 4

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

- Redaktionelle Korrektur der Friedhofsbelegungsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen 5
- Redaktionelle Korrektur der Ordnung für die Friedhofskapelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen 5

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

## **Anlagen:**

- 1 zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a UVPG**

Die Gemeinde Luhden hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Ausbau eines Grabens beantragt. Beabsichtigt ist die Verrohrung und Überbauung des Grabens zur Herstellung eines Gehweges an der Gemeindefstraße "Neue Straße" auf dem Flurstück 15/1, Flur 7, Gemarkung Luhden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stadthagen, den 10.01.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schaumburg**

Auf Grundlage des § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hiermit folgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I.

Mit Bescheid vom 23.09.2016, Az: 63/25/110, 111/01918/2014, ist der Firma Planet Energy Windpark Rinteln GmbH & Co. KG folgende Genehmigung erteilt worden:

Aufgrund Ihres Antrages vom 18.12.2014 erteile ich Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in der Gemarkung Westendorf, Flur 3, Flurstück 16/1 sowie der Gemarkung Kohlenstädt, Flur 1, Flurstück 8/2, zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 117 / 2400, Nennleistung 2.400 kW, Nabenhöhe 91 Meter, Rotordurchmesser 117 Meter, Gesamthöhe 149,50 Meter, gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den in Anlage 3 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Auf Ihren Antrag vom 26.08.2016 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO die sofortige Vollziehung zu dieser Entscheidung angeordnet.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Zur Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**Eingeschlossene Entscheidungen**

1. Gemäß § 70 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wird gleichzeitig i. V. m. § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** – unbeschadet der privaten Rechte Dritter – für die vorgenannte Baumaßnahme erteilt. Sie ist entsprechend den geprüften und beigefügten Bauvorlagen auszuführen.

2. – 6. (hier nicht abgedruckt)

II.

Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

III.

Der gesamte Bescheid mit sämtlichen Nebenbestimmungen und der Begründung liegen in der Zeit vom **01.02.2017 bis 14.02.2017 (einschließlich)** zur Einsicht öffentlich aus.

Der Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Schaumburg, Bauordnungsamt, Zimmer 418 und 419, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen, montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Stadthagen, den 17.01.2017

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Berichtigung der Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2016**

Die o.g. Veröffentlichung der Gemeinde Wiedensahl im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg vom 30.12.2016, Nr. 13/2016, Seite 159, wird nach einem Redaktionsversehen wie folgt berichtigt:

§ 1 lautet richtig:

"Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-2	-Euro-3	-Euro-4	-Euro-5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	596.500	21.400	0	617.900
ordentliche Aufwendungen	595.900	5.850	0	601.750
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	583.400	21.400	0	604.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	567.400	5.850	0	573.250
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	123.000	0	12.000	111.000

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	167.000	20.600	0	187.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	706.400	9.400	0	715.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	734.400	26.450	0	760.850

Stadthagen, den 30.01.2017

Landkreis Schaumburg  
-Amtsblattstelle-

#### Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird  
1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  
1.1 der ordentlichen Erträge auf 793.200 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 797.450 Euro

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 758.000 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 717.900 Euro  
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 108.000 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 210.100 Euro  
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0.00 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 19.500 Euro.  
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 866.000 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 947.500 Euro.

##### § 2

Kreditemächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

##### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 20.12.2016

Der Gemeindedirektor  
Schellhaus

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 13.01.2017

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor  
Schellhaus

#### Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Pohle

Aufgrund der §§ 10 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Pohle in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

Die Satzung der Gemeinde Pohle über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 21.02.1997 wird aufgehoben.

##### § 2

Die Satzung tritt am 14. Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pohle, den 09.01.2017

Gemeinde Pohle

Gemeindedirektor  
Jürgen Bock

#### Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird  
1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag  
1.1 der ordentlichen Erträge auf 649.000 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 649.000 Euro

## 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  
636.800 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit  
598.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.700 Euro.  
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 636.800 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 622.700 Euro.

## § 2

Kreditemächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 19.12.2016

Der Gemeindedirektor  
Bock

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 13.01.2017

Gemeinde Pohle

Der Gemeindedirektor  
Bock

## Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2016 den Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 8. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 70/1, 74/1 (teilw.), 75/8 (teilw.), 75/5 und 75/4.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

### Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 5 des Amtsblatts als Anlage 1 beigelegt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 07. Dezember 2016

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor  
Hudalla

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Auslagensatz der Gemeinde Auhagen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr.31/2010 S.576), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 06. Januar 2017 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Der § 1 (3) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (bei Fraktionssitzungen bis max. 5 Sitzungen im Jahr) wird ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

Der § 2 (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 der Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) an den Bürgermeister   | 325,00 Euro |
| b) an den ersten stellvertretenden<br>Bürgermeister und allgemeinen Vertreter | 250,00 Euro |

c) an den zweiten stellvertretenden Bürgermeister 50,00 Euro

## Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Auhagen, den 06. Januar 2017

Blume  
Bürgermeister

---

---

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

#### **Redaktionelle Korrektur der Friedhofsbelegungsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2016 vom 30.12.2016 veröffentlichte Friedhofsbelegungsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen ist zu Punkt 4.1 Feld 1 Rasengrabstätten mit Grabstein 2. Absatz fehlerhaft.

Der 2. Absatz lautet richtig:  
Einzelreihengräber haben die Maße b 135 x l 225 m.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Bückeberg, den 05. Januar 2017

Landeskirchenamt Bückeberg  
Im Auftrag  
Jaksties

---

#### **Redaktionelle Korrektur der Ordnung für die Friedhofskapelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 13/2016 vom 30.12.2016 veröffentlichte Ordnung für die Friedhofskapelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen ist fehlerhaft.

Der 1. Absatz lautet richtig:  
Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenhagen hat am 17.11.2016 für die Friedhofskapelle folgende Ordnung beschlossen:

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

Bückeberg, den 05. Januar 2017

Landeskirchenamt Bückeberg  
Im Auftrag  
Jaksties

---

---

### **D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 56 „Stadtmitte“**  
(Amtsblatt Seite 4)

**Stadt Rodenberg**  
Landkreis Schaumburg

**Bebauungsplan Nr. 58 „Stadtmitte“**  
Gemarkung Rodenberg, Flur 8  
(Übersichtskarte)



Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

 **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.